

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreis Konstanz**

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz seine Hauptsatzung i. d. F. vom 14. September 2009 durch Beschluss vom 28. Juli 2014 mit den Stimmen der Mehrheit aller Mitglieder geändert:

### **Artikel 1 (Änderungen)**

#### **§ 3**

#### **Zuständigkeit des Kreistags**

Abs. 1 Ziff. 12 erhält folgende Fassung:

„die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschl. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung der leitenden Beamten/innen und Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin,“

Abs. 1 Ziff. 19 und 25 werden gestrichen.

#### **§ 4**

#### **Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse**

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat/der Landrätin als Vorsitzendem jeweils ..... Kreisräte/innen an, dem Kreisjugendhilfeausschuss..... Mitglieder des Kreistages.

#### **§ 5**

#### **Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Finanzen, Angelegenheiten der Beteiligungsbetriebe des Landkreises, Liegenschaften einschl. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung, Unterhaltung, Mieten und Pachten, Örtliche Prüfung, Wirtschaftsförderung, Vorberatung zum Erlass von Polizeiverordnungen, Kreistagswahl, Abfallbeseitigung.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO.

Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird halbjährlich über die Annahme in zusammengefasster Form entschieden.

Außerdem entscheidet er im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin über die Ernennung, Einstellung einschl. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Entlassung von Beamten/-innen der Bes.Gr. A 13 BBesO und höher sowie den Beschäftigten der Entg.Gr. 13 TVöD und höher, soweit nicht der Kreistag nach § 3 Abs. 2 zuständig ist.

Darüber hinaus erfüllt er die Aufgaben eines Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der jeweiligen Fassung.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Technische und Umweltausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabenbereichen zuständig:

Planung, Sanierung und Entwicklung, Bauten des Landkreises und die dabei erforderlichen Ausstattungen und Einrichtungen, Gebäude- und Energiemanagement, Straßenwesen, Feuerwehr, Schülerbeförderung, Öffentlicher Personennahverkehr, Obst- und Gartenbauberatung, Natur- und Landschaftsschutz einschließlich der Wahl der Naturschutzbeauftragten (soweit nicht in der Zuständigkeit der Hoheitsverwaltung).

Darüber hinaus erfüllt er die Aufgaben eines Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb des Eisenbahnverkehrsunternehmens „seehäslé“ (EVU „seehäslé“) gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung in der jeweiligen Fassung

In Abs. 5 Ziff. 1 wird die Zahl „77.000“ durch „125.000“ ersetzt.

In Abs. 5 Ziff. 2 wird die Zahl „77.000“ durch „125.000“ ersetzt.

In Abs. 5 Ziff. 4 wird das Wort „Erlaß“ durch „Erlass“ ersetzt.

In Abs. 5 Ziff. 5 wird die Zahl „10.000“ durch „20.000“ ersetzt.

In Abs. 5 Ziff. 7 wird die Zahl „61.000“ durch „100.000“ ersetzt.

In Abs. 5 Ziff. 8 wird die Zahl „26.000“ durch „50.000“ ersetzt.

In Abs. 5 Ziff. 9 wird die Zahl „260“ durch „500“ ersetzt.

Abs. 5 Ziff. 10 erhält folgende Fassung:

Erhebung von Klagen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 EUR bis zu 300.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 10.000 EUR bis zu 50.000 EUR beträgt.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des/der Landrats/Landrätin**

In Abs. 2 Ziff. 2 wird die Zahl „77.000“ durch „125.000“ ersetzt.

In Abs. 2 Ziff. 3 wird die Zahl „77.000“ durch „125.000“ ersetzt.

Abs. 2 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

Stundung von Forderungen bis zu 20.000 EUR, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 6 Monate gewährt wird.

In Abs. 2 Ziff. 10 wird die Zahl „61.000“ durch „100.000“ ersetzt.

In Abs. 2 Ziff. 11 wird die Zahl „26.000“ durch „50.000“ ersetzt.

Abs. 2 Ziff. 12 erhält folgende Fassung:

die Erhebung von Klagen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 EUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 10.000 EUR nicht übersteigt.

In Abs. 3 Ziff. 4 wird die Zahl „11“ durch „12“ ersetzt.

In Abs. 3 Ziff. 5 wird die Zahl „11“ durch „12“ ersetzt.

In Abs. 3 Ziff. 6 wird die Zahl „77.000“ durch „125.000“ ersetzt.

## § 8

### Gesellschaftsrechtliche Entscheidungsbefugnisse

Die Ziff. 1 in § 8 erhält folgende Fassung:

Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, sowie hauptamtlichen Geschäftsführern;

### **Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 28.07.2014

Der Vorsitzende des Kreistages  
des Landkreises Konstanz

F. Hämmerle  
Landrat

#### **Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*